

### **In der Beschwerdesache Caissa Schwarzenbach gegen SC Ostertal**

wegen: MK SL O. I –C.S. II am 12.09.2010, Partie SF Ripperger – SF Engelberth, Bedenkzeitänderungen durch SR

beteiligt: -die Vereine  
-SR der Begegnung, SF Weber  
-der damalige Landesspielleiter, SF Friess

hat die Spielkommission in der Besetzung SFe Gerhard (V), Bender, Dudek im schriftlichen Verfahren

#### **beschlossen:**

1. Auf das Rechtsmittel des SC Ostertal wird die Entscheidung des Landesspielleiters aufgehoben.
2. Der Mannschaftskampf wird weiterhin 4,5 zu 3,5 für Ostertal gewertet; die Partie Ripperger-Engelberth weiterhin 0:1.
3. Die Kosten des Rechtsmittels werden dem SC Ostertal erstattet.
4. Das Verfahren wird auf der Homepage des SSV veröffentlicht.

#### **Sachverhalt:**

Die Parteien streiten um die Wertung einer Mannschaftskampfpartie (SLL 10/11), bei der die Bedenkzeiten der Spieler durch den SR angepasst wurden.

Dabei erhielt SF Ripperger einen Abzug in einer Höhe von 10 Minuten, da er das Bandgerät, welches er aufgrund einer Körperbehinderung zur Aufzeichnung der Züge benötigt, vergessen hatte und weder er noch seine Mannschaftskameraden oder der Ausrichter des MK anderweitig für die Aufzeichnung der Züge Sorge tragen konnten.

Umgekehrt erhielt SF Engelberth eine Zeitgutschrift in Höhe von 10 Minuten, da er durch den SR verpflichtet wurde, auf Nachfrage seines Gegners die jeweilige

Zuganzahl mitzuteilen, um diesem zu ermöglichen, seinen Zeitverbrauch zu regulieren.

Die Partie wurde mit den veränderten Bedenkzeiten gespielt und zugunsten von SF Engelberth beendet. Dies fand auch Eingang in das Ergebnis des Mannschaftskampfes, welches 4,5 zu 3,5 für Ostertal lautete.

Hiergegen richtet sich der Protest des SC Caissa Schwarzenbach. Die Zeitanpassung seien zu Unrecht erfolgt, hilfsweise hätte nur eine Zeitanpassung erfolgen dürfen. Durch die unangemessene Benachteiligung des SFs Ripperger sei das Ergebnis fehlerhaft zu Stande gekommen.

Daraufhin hat der damalige Landesspielleiter, SF Fries, eine Wiederholung der streitgegenständlichen Partie angeordnet, wogegen wiederum der SC Ostertal fristgerecht Rechtsmittel eingelegt hat.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf das Vorbringen der Beteiligten sowie auf die bereits ergangenen Beschlüsse der Spielkommission verwiesen.

### **Gründe:**

Die Zeitanpassungen durch den Schiedsrichter begründen im Gegensatz zur in der erstinstanzlichen Entscheidung vertretenen Auffassung keinen Rechtsgrund, die Partie zu wiederholen.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass es sich hier um Entscheidungen des SR handelte, welche sog. Tatsachenentscheidungen darstellten und somit einem nachträglichen Rechtsmittel überhaupt nicht zugänglich waren.

Das Sportrecht geht ganz überwiegend davon aus, dass die unmittelbar während des Spiel- und Wettkampfgeschehens ergehenden Schiedsrichterentscheidungen grundsätzlich keiner nachträglichen Überprüfung unterliegen können, da ansonsten ein geregelter Spielbetrieb nicht möglich wäre.

So müsste zum Beispiel jedes Fußballspiel wiederholt werden, wenn auch nur eine falsche Abseitsentscheidung nachgewiesen werden könnte. Lediglich für den Fall, dass die Schiedsrichterentscheidungen derart krass falsch waren, dass von einer unparteiischen und wenigstens ansatzweise nachvollziehbaren Wettkampfleitung überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann, sollen Neuansetzungen möglich

sein, etwa bei nachgewiesener Bestechung des Schiedsrichters oder einem fortgesetzten, offensichtlichen und willkürlichen Sich-Hinwegsetzen über die ganz grundsätzlichen Regeln des Spiels.

Hierfür gibt es vorliegend überhaupt keinen Anhaltspunkt. Das Anpassen von Bedenkzeit der Spieler ist ureigene Aufgabe des Schiedsrichters, auch wenn das Spiel noch gar nicht begonnen hat. Dabei müssen selbstverständlich nachvollziehbare Gründe vorliegen, dies war jedoch hier ganz sicher gegeben, da sich der Schiedsrichter auf die geltenden Verfahrensregeln und eine nicht willkürlich anmutende Rechtsansicht berufen hat.

Selbst wenn also die beiden oder nur eine der beiden Entscheidungen rechtsfehlerhaft gewesen sein sollten, wofür im Übrigen auch wenig spricht, dann wären sie es lediglich in einem Maße gewesen, welches ganz sicher keine Spielwiederholung rechtfertigen würde. Denn Fehlentscheidungen des Schiedsrichters, solange sie nicht absichtlich geschehen oder fortgesetzt, einem neutralen Dritten sofort auffällender Willkür entspringen, sind auch bei größerer Tragweite, sogar dann, wenn sie ein Spiel faktisch falsch entscheiden, im Interesse des Spielbetriebes hinzunehmen.

Nichts anderes gilt bei den Spielen im SSV, auch wenn der Schiedsrichter regelmäßig einem der beiden an dem Wettkampf teilnehmenden Vereine angehört. Denn dies ist ausdrücklich in der Spielordnung so vorgesehen.

Abgesehen davon spricht bei Betrachtung der Sach- und Rechtslage vieles dafür, dass die Entscheidungen des Schiedsrichters absolut vertretbar waren.

Ein Spieler, der seine Züge nicht aufzeichnet, ist mit einem Zeitabschlag zu bestrafen, da ein gewisser Anteil der Bedenkzeit eben gerade für die Aufzeichnung der Züge aufzuwenden ist.

Umgekehrt erscheint ein Zeitbonus für einen Spieler, der während der ganzen Partie dem Gegner auf Abruf Informationen über die Zugzahl zukommen lassen muss, ebenfalls nur fair.

Dass auch andere Entscheidungen vertretbar gewesen wären, war hier nicht von Belang. Sicher könnte man diskutieren, ob die Anpassungen nicht eher in einer Höhe von jeweils fünf Minuten gerechtfertigt gewesen wären.

Auch wäre der Schiedsrichter sicher nicht gehindert gewesen, der Nachteile, die SF Ripperger aufgrund seiner Körperbehinderung am Schachbrett regelmäßig erdulden muss, Rechnung zu tragen und auf den Zeitabzug ganz zu verzichten. Verpflichtet war er hierzu jedoch nicht.

Schließlich wäre aus Sicht der Spielkommission eine Regeländerung, die körperbehinderten Schachfreunden ganz grundsätzlich vorab mehr Bedenkzeit einräumt, um bestehende Nachteile auszugleichen, sicher diskussionswürdig. Derzeit jedoch besteht eine solche Regelung wohl nicht, und sie kann nicht durch die Spielkommission einfach postuliert werden.

Im vorliegenden Fall, der allein zu entscheiden war, musste das ursprüngliche Ergebnis des Mannschaftskampfes Bestand haben. Das Rechtsmittel hatte deshalb Erfolg.

Gerhard      Bender      Dudek